

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1908

KR.Nr. A 101/2013 (DDI)

## **Auftrag Alexander Kohli (FDP, Grenchen): Weg mit der Anbindung der Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien (15.05.2013); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, Vorschläge zur Änderung von § 152 des Sozialgesetzes zu erarbeiten, um die Anbindung der Bemessung der Sozialhilfeleistungen an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) für den Kanton Solothurn zu lösen. Es sollen für den Kanton eigene, tiefere und somit der Finanzkraft des Kantons angemessene Bemessungsrichtlinien erlassen werden.

### **2. Begründung**

Die im Kanton Solothurn angewendeten Vorgaben der SKOS sind für unseren Kanton angesichts der galoppierenden Sozialkostenentwicklung im Vergleich zur finanziellen Leistungsfähigkeit unseres Staatswesens massiv zu hoch.

Vor Einführung des Sozialgesetzes 2007 hat sich der Kanton Solothurn ebenfalls an den SKOS-Richtlinien orientiert, diese aber jeweils um mindestens 10% unterschritten. Dieses Verhalten war sinnvoll und den Möglichkeiten des Staates Solothurn wie auch den vergleichsweise tieferen Lebenshaltungskosten im Kanton Solothurn angepasst. Diese frühere Praxis ist wieder anzustreben.

Angesichts der tiefen Lebenshaltungskosten im Vergleich mit den relativen hohen Ansätzen nach SKOS-Richtlinien trägt die gegenwärtige Praxis nach geltendem Sozialgesetz zur Förderung des sogenannten Sozialtourismus in unseren Kanton Solothurn bei.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Die Richtlinien der SKOS als sozialhilferechtliche Referenzgrundlage**

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe gibt seit 1963 Richtlinien für die Bemessung und Ausgestaltung von Sozialhilfeleistungen heraus. Diese Richtlinien haben sich rasch zu einem Standard entwickelt bzw. sie gelten heute als gesamtschweizerische Referenz. Im interkantonalen Vergleich zeigt sich denn auch, dass eine grosse Mehrheit der Kantone in ihren gesetzlichen Grundlagen zur Sozialhilfe an diesem bewährten Instrument anknüpfen. Dabei sind wohl verschieden hohe Stufen der Verbindlichkeit gewählt worden; in der Praxis finden die Richtlinien aber bei der allgemeinen Grundsicherung so gut wie lückenlose Anwendung. Wer also in der Schweiz Sozialhilfe beziehen muss und dabei nicht wegen eines besonderen Aufenthaltstatus zu einer bestimmten Personengruppe gehört (z.B. Asylsuchende oder illegal anwesende Personen) erhält hinsichtlich der Grundsicherung (bestehend aus dem Grundbedarf, den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung) überall in der Schweiz vergleichbare Leistungen. Diese

Ausgeglichenheit zeigt die hohe Anerkennung der SKOS-Richtlinien und deren langjährige Bewährtheit. Gleichzeitig wird mit den SKOS-Richtlinien trotz föderaler Vielfalt ein Mindestmass an Rechtssicherheit und Transparenz bei der Existenzsicherung geschaffen. Darüber hinaus gewährt das mehrheitlich ausgeglichene Leistungsniveau, dass eben gerade kein Sozialhilfetourismus einsetzt. Diese Errungenschaften dürfen nicht leichtfertig aufgegeben werden.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass sich für den Kanton Solothurn tatsächlich tiefere Lebenshaltungskosten als bspw. in Basel-Stadt, Zürich oder anderen urban geprägten Gebieten der Schweiz ergeben. Die relevanten Unterschiede zeigen sich bei den Wohnkosten, bei den Ausgaben für die Krankenversicherung und der Steuerbelastung. Die Wohnkosten werden in der Sozialhilfe individuell abgegolten, wobei mittels Mietzinsrichtlinien verhindert wird, dass zu teure Wohnungsmieten übernommen werden. Die Prämien für die Grundversicherung nach KVG werden über die Prämienverbilligung via Ausgleichskasse direkt gegenüber dem Krankenversicherer gedeckt. Die Steuerbelastung ist zudem für Sozialhilfe beziehende Personen nur in Einzelfällen von Bedeutung. Demgegenüber ist die Deckung der Bedürfnisse des täglichen Lebens in der ganzen Schweiz vergleichbar geworden.

Vor diesem Hintergrund lassen sich heute bei der Anwendung der SKOS-Richtlinien bezüglich der Empfehlungen zur materiellen Grundsicherung keine unterschiedlichen Leistungsniveaus mehr rechtfertigen. Dieser Umstand hat wesentlich zur Herstellung einer gesamtschweizerischen Leistungshomogenität beigetragen. In diesem Sinne kann eine sozialhilferechtlich unterstützte Person ihren finanziellen Spielraum auch nicht durch das Wohnsitznehmen in einem Kanton mit günstigen Lebenshaltungskosten optimieren. Wo bedürftige Personen leben oder hinziehen, wird von anderen Faktoren bestimmt. Ins Gewicht fällt vor allem der Bestand an freien und von den Sozialhilfebehörden preislich akzeptierten Wohnungen. Weiter von Bedeutung sind die Arbeitsmöglichkeiten für weniger gut Ausgebildete, der Grad der Urbanisierung (Anonymität, strukturelle Ausstattung) oder soziale Anknüpfungspunkte.

Die hohe Leistungshomogenität unter den Kantonen bei der sozialhilferechtlichen Grundsicherung hat sich aber nicht nur entlang der Angleichung der Preisniveaus entwickelt. Ebenso steht diese - insbesondere für den Kanton Solothurn - im Zusammenhang mit einer Senkung des Grundbedarfes im Rahmen der letzten grossen Revision der SKOS-Richtlinien.

Die totalrevidierten Richtlinien sind im April 2005 publiziert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt empfahl die SKOS beim Grundbedarf eine Teilung. Der sog. Grundbedarf I deckte die allgemeinen Grundbedürfnisse eines Haushaltes ab. Der Grundbedarf II, der eine Bandbreite umfasste, diente demgegenüber noch dazu, die jeweiligen regionalen Unterschiede beim Lebensstandard auszugleichen. Für besondere Haushaltskonstellationen sollte darüber hinaus noch ein Zuschlag zum Grundbedarf gewährt werden. Erwähnenswert ist dabei, dass alleine der Grundbedarf I für eine Einzelperson 1997 bei Fr. 1'010.-- lag und bis zum Inkrafttreten der revidierten Richtlinien auf Fr. 1'031.-- anstieg. Dieses Leistungsniveau orientierte sich damals am durchschnittlichen Bedarf eines Ein-Personen-Haushaltes, welcher hinsichtlich Einkommen bei den schwächsten 20% der gesamten Wohnbevölkerung anzusiedeln war (sog. unterstes Einkommensquantil). Im Kanton Solothurn bestand damals aber keine Bereitschaft, Sozialhilfe beziehenden Personen ein soziales Existenzminimum im genannten Umfang zu gewährleisten. Entsprechend erfolgte u.a. die Anwendung des tariflichen Teils der SKOS-Richtlinien mit einer Reduktion von 10%. Im Rahmen der Totalrevision der SKOS-Richtlinien ist dann aber vonseiten der SKOS selbst der Entscheid gefällt worden, dass es angemessener erscheint, sich bei der Bemessung der Höhe des Grundbedarfs künftig am durchschnittlichen Bedarf von Haushalten zu orientieren, welche hinsichtlich Einkommen bei den schwächsten 10% der gesamten Wohnbevölkerung anzusiedeln waren (sog. unterstes Einkommensdezil). Demzufolge ist es zu einer Senkung des Grundbedarfs gekommen, wobei gleichzeitig auch der Grundbedarf II und der Zuschlag zum Grundbedarf dahingefallen sind. Ab 2005 empfahl die SKOS für einen Ein-Personen-Haushalt zur Abdeckung der ganzen Grundsicherung nur noch eine monatliche Pauschale von Fr. 960.--. Heute beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Monat für eine Person Fr. 986.--. Durch diese Senkung der

Grundbedarfspauschale fand sich hernach auch für den Kanton Solothurn eine breite Mehrheit, den tariflichen Teil der SKOS-Richtlinien ohne Senkung anzuwenden (vgl. RRB vom 4. Oktober 2005, Nr. 2005/2030). Dies galt bereits ab 1. Januar 2006 und damit noch unter dem alten Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. Juli 1989.

Der Rückblick zeigt, dass eine erneute Einführung einer Senkung der Grundbedarfspauschalen um 10% eine Verknappung des Existenzminimums bedeuten würde, die mit der bis Ende 2005 geltenden Senkung nicht vergleichbar wäre und bedürftige Menschen ungleich härter treffen würde. Immerhin müssten diese dann mit einem Grundbedarf leben, der für einen Ein-Personen-Haushalt gar Fr. 40.- unter dem reduzierten von 2005 zu liegen kommen würde (Fr. 1'031.- minus 10% = Fr. 928.-; Fr. 986.- minus 10% = Fr. 888.- für einen Ein-Personen-Haushalt).

### 3.2 Ausnahmeregelungen sind möglich

§ 152 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) erhebt die jeweils aktuellen Richtlinien der SKOS zwar zur verbindlichen Bemessungsgrundlage beim Sozialhilfebezug. Damit geht jedoch kein Kontrollverlust einher. Gemäss § 152 Abs. 2 SG kann der Regierungsrat Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien vorsehen. Diese Kompetenz wurde genutzt und in § 93 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) wurden entsprechende Ausnahmen festgelegt. Erweisen sich im Rahmen der aktuellen Entwicklung der Sozialhilfekosten weitere Beschränkungen als nötig, können diese rasch erlassen werden. Eine langwierige Gesetzesänderung ist dafür nicht an die Hand zu nehmen.

### 3.3 Hauptgrund für den Kostenanstieg

Der Kanton Solothurn liegt bei den Aufwendungen für die soziale Wohlfahrt im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld, bzw. die Ausgaben liegen 20% unter den gesamtschweizerischen Durchschnitt (Sozialbericht 2013, S. 117). Allerdings zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Leistungsfeldern. In der Sozialhilfe lässt sich in den vergangenen Jahren eine Kostensteigerung ausmachen und die Sozialhilfequote ist seit 2009 gestiegen (2009: 2.8%; 2010: 3%; 2011: 3.2%). Die Hauptursache für diese Kostenzunahme findet sich nicht in einer Veränderung des Ausgabenverhaltens der zuständigen Behörden, sondern ist in erster Linie darauf zurück zu führen, dass die Anzahl an Unterstützungsfälle in den letzten Jahren gewachsen ist. Die nachfolgenden Zahlen aus der Schweizerischen Sozialhilfestatistik zeigen dies (die Statistik 2012 ist auf Ende Oktober 2012 angekündigt):

<b>Unterstützte Personen 2009</b>	<b>Unterstützte Personen 2010</b>	<b>Unterstützte Personen 2011</b>
6'940	7'925	8'111
<b>Sozialhilfefälle 2009</b>	<b>Sozialhilfefälle 2010</b>	<b>Sozialhilfefälle 2011</b>
4'356	4'930	5'153

Dass die Armutsgefährdung im Kanton Solothurn zugenommen hat, zeigt auch der Sozialbericht 2013, der einen Vergleich zur Situation im Jahre 2005 zieht (S. 206 – 291). Die Gründe dafür sind vielfältig. Einfluss haben auch die in den vergangenen Jahren erfolgten Reformen bei den Sozialversicherungen. Seit einigen Jahren zeigt sich im Weiteren eine Zunahme bei bestimmten Bezugsgruppen. Besonders häufig sind alleinerziehende Eltern und Menschen ab 50 auf Sozialhilfe angewiesen. Die Erfahrungen aus der Praxis bestätigen, dass eine mangelnde Vereinbarkeit von Beruf und Familie Armut fördert und ältere Menschen es nach einem Verlust der Arbeit nach wie vor sehr schwer haben, wieder Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden. Diese gesellschaftliche Segmentierung zeigte sich bereits in der Sozialhilfestatistik 2011 zum Kanton Solo-

thurn (23.4% der Sozialhilfebeziehenden sind Personen in einem Alter zwischen 46 und 64 Jahren und 27.3% sind Alleinerziehende, Tabelle 3.1, S. 29 und Tabelle 3.10, S. 38).

Vor diesem Hintergrund erscheint eine generelle Kürzung der Sozialhilfe wenig effektiv. Vielmehr müssen Massnahmen ergriffen werden, damit weniger Menschen auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Eine Analyse der Kostenverteilung zeigt zudem auf, wo welcher Aufwand in der Sozialhilfe anfällt. Nachfolgende Kostenverteilung lässt sich für die Jahre 2009 bis 2012 präsentieren:

	<b>Grundbedarf</b>	<b>Wohnkosten (inkl. NK)</b>	<b>Gesundheitskosten</b>	<b>Situationsbedingte Leistungen</b>	<b>Stationäre Unterbringungen (inkl. Kinder)</b>	<b>Einnahmen (abzüglich Einkommensfreibetrag)</b>
<b>2009</b>	30'838'719	22'958'397.-	7'124'464.-	12'792'882.-	22'018'746.-	-32'740'008.-
<b>2010</b>	33'419'368.-	24'843'105.-	7'729'434.-	15'171'705.-	24'390'408.-	-37'766'845.-
<b>2011</b>	36'022'382.-	26'536'366.-	8'595'828.-	14'805'087.-	27'767'506.-	-41'095'451.-
<b>2012</b>	40'501'982.-	29'989'607.-	9'252'934.-	16'440'752.-	32'301'738.-	-40'275'153.-

Die Aufstellung zeigt, dass ein grosser Teil der Gesamtkosten bei den situationsbedingten Leistungen und den stationären Unterbringungen entsteht. Auffallend ist bei Letzteren die Kostensteigerung von 2011 auf 2012. Zurück gegangen sind übrigens auch die Einnahmen, was zur Kostenbelastung in der Sozialhilfe beiträgt. Demgegenüber widerspiegeln die Ausgaben für den Grundbedarf ziemlich genau die Fallzunahme. Die Kosten pro Dossier lagen hier 2009 (Fr. 7'079.-) sogar höher als 2011 (Fr. 6'990.-), obwohl die Pauschale seither leicht angehoben wurde. Dies dürfte auch im 2012 Geltung haben, soweit die Annahme zutrifft, dass mit rund 6000 Sozialhilfefällen zu rechnen ist. Gleiches lässt sich zu den Ausgaben bei den Mietkosten sagen. Damit ist der Schluss zu ziehen, dass die Sozialhilfe an Privathaushalte im Einzelfall nicht teurer geworden ist. Zur selben Aussage kommt auch der Sozialbericht 2013, der jedoch zusätzlich festhält, dass vor allem die Kosten für Platzierungen pro Sozialhilfefall angestiegen sind (Mittelwert der ausbezahlten Beträge im 2008: Fr. 26'843.-; Mittelwert 2011: Fr. 39'185.-; S. 278 Sozialbericht 2013).

### 3.4 Situationsbedingte Leistungen

Wie bereits ausgeführt, bestehen in der Sozialhilfe an private Haushalte zwei übergeordnete Leistungsarten: Die allgemeine Grundsicherung (Lebenshaltung, Wohnen, medizinische Grundversorgung) und die sog. situationsbedingten Leistungen. Während die Grundsicherung von einer gewissen Statik geprägt ist, werden die situationsbedingten Leistungen nach individuellem Bedarf und damit stark auf den Einzelfall bezogen gewährt. Unter die sog. SIL fallen bspw. spezielle Gesundheitskosten (inkl. Zusatzversicherungen), Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern, Kosten für Erholungsaufenthalte, Umzugskosten oder besondere Anschaffungen für die Wohnungseinrichtung. Dabei ist die Aufzählung in den SKOS-Richtlinien nicht abschliessend. Zu den SIL werden im Weiteren auch Leistungen gezählt, welche der sozialen oder beruflichen Integration dienen. Zu nennen sind einerseits Anreize wie Vermögensfreibeträge oder Integrationspauschalen, die Übernahme von Gestehungskosten, Auslagen für Aus- und Weiterbildungen, aber auch Strukturkostenbeiträge an sog. Sozialfirmen, welche sich darum bemühen, die zugewiesenen Personen im Rahmen spezifischer Projekte für eine Teilnahme am Arbeitsmarkt zu befähigen oder zumindest eine Tagesstruktur zu bieten.

Die Möglichkeit der Gewährung situationsbedingter Leistungen ist ein sinnvolles Instrument, birgt aber auch die Gefahr, einen angemessenen Kostenrahmen pro Unterstützungseinheit zu überschreiten. Gegenwärtig besteht in der Anwendung der Richtlinien zu den SIL gemäss SKOS wenig Beschränkung bzw. den Sozialregionen steht weites Ermessen bei der Gewährung von SIL zu. Damit findet sich hier Spielraum für Massnahmen, die zur Verhinderung eines weiteren Kostenwachstums beitragen können, ohne dass die materielle Grundsicherung dafür eingeschränkt werden muss.

Darüber hinaus spielen die situationsbedingten Leistungen und das darin enthaltene Anreizsystem eine wichtige Rolle bei der Bildung und Vermeidung von Schwelleneffekten. Unter einem Schwelleneffekt versteht man den Umstand, dass einer Person oder einer Familie nach einer Ablösung von der Sozialhilfe (bspw. durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) plötzlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als während der Sozialhilfeunterstützung.

Dies hängt u.a. mit dem Steuersystem zusammen, zeigt sich aber auch bei Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (z.B. individuelle Prämienverbilligung). Hinsichtlich des Zusammenhangs mit dem Steuersystem ist zu erwähnen, dass die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates eine Motion zur Besteuerung der Sozialleistungen und Entlastung des Existenzminimums eingereicht hat (WAK-ST 10.3340). Der Motion vorangegangen ist eine Standesinitiative des Kantons Bern, welche forderte, dass Unterstützungsleistungen wie Erwerbseinkommen der Einkommensbesteuerung zu unterstellen sind. Beide Vorstösse zielen darauf ab, die systembedingte Ungleichbehandlung zwischen Haushalten mit tiefen Einkommen und solchen mit Anspruch auf Sozialhilfe zu beseitigen. Dadurch kann auch ein wesentlicher Teil der Schwelleneffekte aufgehoben werden. In der Folge hat die Eidgenössische Steuerverwaltung den Auftrag erhalten, einen entsprechenden Bericht zu verfassen. Sie hat dazu die SKOS beigezogen. Die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat sich an der Sitzung vom 20. September 2013 mit den vorläufigen Ergebnissen dieser Berichterstattung auseinandergesetzt und ist dabei zum Schluss gekommen, dass Sozialhilfeleistungen künftig besteuert werden sollen, aber gleichzeitig eine Steuerbefreiung des Existenzminimums in den Kantonen zu erreichen ist. Die hier eingeleitete Entwicklung gilt es zu unterstützen, durch entsprechende Reformen zur Umsetzung zu verhelfen und durch die Bereinigung weiterer Schnittstellen zu ergänzen. Es ist wichtig, dass es für unterstützte Personen attraktiv erscheint, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Schwelleneffekte (als Folge des Steuersystems oder als Folge eines mangelnden Abgleichs zwischen verschiedenen Leistungssystemen) sind in der Sozialhilfe zu beseitigen, damit Aussicht besteht, nach einer Ablösung von der Sozialhilfe (insbesondere durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit) über mehr wirtschaftlichen Handlungsspielraum zu verfügen.

### 3.5 Handlungsfelder

Es ist bereits nach Abschluss des Jahres 2012 erkannt worden, dass Handlungsbedarf besteht, damit die Sozialhilfeleistungen im Kanton Solothurn nicht weiter wachsen. Die nachfolgenden Projekte sind in diesem Zusammenhang deshalb geplant oder schon in Umsetzung.

#### 3.5.1 Optimierung der Armutsstrategie

Wie bereits in den Antworten auf die Interpellation Walter Gurtner (SVP) und zu den Aufträgen der Fraktion FDP „Von der Schule in die Sozialhilfe“ und „Massnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung“ ausgeführt, wird in der Legislatur 2013 – 2017 eine übergeordnete, umfassend ausformulierte, kantonale Strategie zur Bekämpfung der Armut ausgearbeitet. Dabei werden Massnahmen definiert, welche der Verarmung entgegenwirken und den Eintritt bestimmter Bezugsgruppen verhindern sollen.

### 3.5.2 Leistung und Angebot in der Sozialhilfe

Entsprechend dem überwiesenen Auftrag der Fraktion FDP „Massnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung“ werden die Leistungen und Angebote in der Sozialhilfe überprüft. Dies mit der Zielsetzung, die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn zu senken. Der Blick wird dabei nicht isoliert auf die Leistungen nach SKOS gerichtet, sondern es wird eine gesamtheitliche Betrachtung der Leistungspalette erfolgen. Entsprechend dem überwiesenen Auftrag der Fraktion FDP „Von der Schule in die Sozialhilfe“ wird die Lebenslage Jugendlicher und junger Erwachsener in der Sozialhilfe näher untersucht und im Rahmen eines Berichtes dargelegt. Die genannte Bezugsgruppe wird auch bei der Optimierung der kantonalen Armutsstrategie eine besondere Berücksichtigung finden, wobei die Studienergebnisse einfließen werden. Es wird dabei definiert werden, wie mit dieser Bezugsgruppe in der Sozialhilfe konkret umzugehen ist. Eine allfällige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist in diese Bemühungen miteingeschlossen.

### 3.5.3 Konzept Missbrauch Sozialhilfeleistungen

Im Integrierten Aufgaben und Finanzplan 2014 – 2017 ist die Massnahme „Konzept Missbrauch Sozialhilfeleistungen“ (Nr. 1418) aufgeführt. Dieses Projekt ist bereits gestartet und der Expertenbericht liegt seit Kurzem vor. Die daraus abgeleiteten Massnahmen werden voraussichtlich bis Ende 2013 erarbeitet sein. Sollten sich dabei Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen oder der Leistungen nach SKOS-Richtlinien ergeben, werden diese und an die Hand genommen.

### 3.5.4 Verbesserung Datengrundlage

Das Amt für soziale Sicherheit, welches die sozialhilferechtlichen Lastenausgleiche erstellt und dabei die Daten und Ausgaben von allen 14 Sozialregionen zusammenzieht, kontrolliert und verbucht, arbeitet gegenwärtig mit einer veralteten EDV. Die Neubeschaffung einer zeitgerechten Software ist in Arbeit. Das Pflichtenheft ist bereits erstellt und die Ausschreibung erfolgt, wobei von der Zielsetzung ausgegangen wird, den Sozialregionen eine Option für einen effizienten elektronischen Datenaustausch zur Verfügung zu stellen. So werden in den kommenden Monaten die Voraussetzungen geschaffen, eine aktuelle und differenzierte Datenbasis zu realisieren, die Auswertungen über die Kostenentwicklungen und die Zusammensetzung der Bezugsgruppen zulässt. Bei entsprechender Kooperation hinsichtlich der Vereinheitlichung von Datenerfassung, Fallführung im System sowie Verbuchung pro Kostenart durch die Sozialregionen wird es dadurch künftig einfacher, zielgerichtete Massnahmen auszuarbeiten und einzuleiten.

## 3.6 Fazit

Der Auftrag überschneidet sich in Teilen seiner Stossrichtung mit schon überwiesenen Aufträgen und Projekten, die mitunter bereits an die Hand genommen wurden. Darüber hinaus erweist sich die Forderung nach einer generellen Senkung der Leistungen nach SKOS als eine Massnahmen, die der aktuellen Entwicklung nicht gerecht wird bzw. wenig nutzbringend ist. Allerdings weisen sämtliche eingeleiteten Massnahmen und geplanten Projekte einen mittelfristigen Horizont auf und entfalten ihre Wirkung erst auf die Dauer. Die aktuelle Kostenentwicklung macht es notwendig, auch kurzfristige Massnahmen einzuleiten. Als zielgerichtete, angemessene und rasch umsetzbare Massnahme erweist sich vorerst die Ausweitung der Ausnahmebestimmungen bezüglich der SKOS-Richtlinien, also eine Revision von § 93 SV mittels Regierungsratsbeschluss. Dabei sollen die Ausnahmebestimmungen entsprechend den Ausführungen folgende Bereiche erfassen:

- Sanktionsrahmen: Die Richtlinien der SKOS beschränken die mögliche Kürzung auf 15% des Grundbedarfs. Eine Erweiterung des Sanktionsrahmens mittels einer Ausnahmeregelung wird geprüft und soweit angemessen umgesetzt.

- Situationsbedingten Leistungen: Gegenwärtig liegt es im freien Ermessen der Behörden, situationsbedingte Leistungen auszurichten. Das hier bestehende Kostenrisiko ist durch entsprechende Ausnahmen bei der Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien zu vermindern. Gleichzeitig ist das auf den SKOS-Richtlinien basierende Anreizsystem mit Blick auf mögliche Schwelleneffekte zu überarbeiten. Zu ergänzen ist dieses System durch eine entsprechende Strukturierung und Angebotsplanung bei den sozialhilfe-rechtlich unterstützten Projekten zur beruflichen Integration.
- Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene: Durch Konkretisierung der Empfehlungen der SKOS zur Unterstützung dieser Personengruppe ist eine angemessene Leistungsbemessung einzurichten, die dem Prinzip „Leistung – Gegenleistung“ ein besonderes Gewicht verleiht und eine rasche Ablösung von der Sozialhilfe fördert.
- Vermögensfreibetrag: Die Ansätze der SKOS stellen auf gesamtschweizerische Durchschnittswerte ab. Die Ansätze sind auf die Verhältnisse im Kanton Solothurn herabzusetzen.

Im Rahmen dieser Arbeiten ist gleichzeitig zu prüfen, welche flankierenden Massnahmen zu ergreifen sind

- damit eine weitere Kostensteigerung im Bereich der stationären Unterbringungen verhindert werden kann und
- damit der gegenwärtige Bestand an günstigen, leerstehenden Wohnungen den Zu-zug bedürftiger Menschen in einzelnen Regionen nicht weiter fördert.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 93 SV zu revidieren und dabei die Ausnahmebestimmungen in den Bereichen Sanktionsrahmen, situationsbedingte Leistungen (inkl. Anreizsystem), Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene sowie Vermögensfreibetrag zu erweitern.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

#### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (4); CHA, HAN, BOR, Ablage  
Aktuariat SOGEKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat